

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 20. Juni 2024, Zahl: 2/13-2024, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr, geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Kinder, die zum Betreuungsteil ganztägiger Schulformen angemeldet wurden, sind verpflichtet, den Betreuungsteil, der ja ein Teil der Schulzeit ist, regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist gem. § 45 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG – nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben
 - c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen

Die Gründe für eine Abwesenheit sind vom Erziehungsberechtigten der Leitung der ganztägigen Schulform schriftlich mitzuteilen.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß § 12a Abs. 2 SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.



§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Die Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Tagen:	97,50 Euro
b) Betreuung an 4 Tagen:	78,80 Euro
c) Betreuung an 3 Tagen:	58,80 Euro
d) Betreuung an 2 Tagen:	41,30 Euro
e) Betreuung an 1 Tag:	31,30 Euro

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag ist monatlich von Oktober bis Juli zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf Antrag eine soziale Staffelung der Elternbeiträge durchgeführt werden.
6. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag und der Essensbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag und Essensbeitrag zur Gänze erlassen.
7. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

8. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der ganztägigen Schulform gedeckt, ausgenommen der in § 5 geregelten Beiträge:
- a) verabreichte Verpflegung
 - b) Materialbeitrag
 - c) Veranstaltungsbeitrag
9. Absetzbarkeit im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung: Die Kosten für die Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) können als außergewöhnliche Belastung steuerlich beim Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Materialbeitrag:
Pro Kind und Monat wird ein Materialbeitrag (Bastelbeitrag) eingehoben. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei
- a) einem 5-tägigen Besuch: 6,00 Euro
 - b) einem 4-tägigen Besuch: 6,00 Euro
 - c) einem 3-tägigen Besuch: 4,00 Euro
 - d) einem 2-tägigen Besuch: 4,00 Euro
 - e) einem 1-tägigen Besuch: 3,00 Euro

Eingehobene und nicht verbrauchte Materialbeiträge werden am Ende des Unterrichtsjahres refundiert.

2. Veranstaltungsbeitrag:
Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt mit 9. September 2024 in Kraft.
- 2. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Tarifordnung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform an der Volksschule Kötschach-Mauthen des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 29. Juni 2021, Zahl: 4/12-2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth

